

**Fünfzehnte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung
für die Bachelorstudiengänge
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften an der
Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der
Universität Erlangen-Nürnberg - BPOWiWi -
Vom 23. Juli 2015**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg - BPOWiWi - vom 1. August 2006, zuletzt geändert durch Satzung vom 25. Juli 2014, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Teilprüfungen“ die Worte „oder Prüfungsteilen (Portfolioprüfung)“ eingefügt.
2. § 12 erhält folgende Fassung:

„Anerkennung von Studienzeiten, Modulen, Studien- und Prüfungsleistungen

„(1) ¹Studienzeiten, Module, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden bei einem Studium nach dieser Prüfungsordnung anerkannt, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. ²Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.

(2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen einer einschlägigen, erfolgreich abgeschlossenen Berufs- oder Schulausbildung, sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden anerkannt, soweit die festgestellten Kompetenzen gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3) ¹Die Noten anerkannter Module, Prüfungen und Studienleistungen werden übernommen, wenn sie entsprechend § 19 gebildet wurden. ²Stimmt das

Notensystem an der Universität oder an gleichgestellten Hochschulen erbrachter und von der FAU Erlangen-Nürnberg angerechneter Prüfungen mit dem Notensystem des § 19 nicht überein, werden die Noten der anderen Hochschulen in der Regel nach der Formel

$$x = 1 + 3 (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min}) \text{ mit}$$

x = gesuchte Umrechnungsnote

N_{max} = beste erzielbare Note

N_{min} = unterste Bestehensnote

N_d = erzielte Note

umgerechnet. ³Bei den so berechneten Noten wird nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. ⁴Ist die Umrechnung nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss in der Regel einen entsprechenden Schlüssel für die Notenberechnung fest.

(4) ¹Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. ²Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. ³Die Entscheidung trifft die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der bzw. des Studierenden nach Anhörung der bzw. des vom zuständigen Fach benannten Fachvertreterin bzw. Fachvertreters. ⁴Die Entscheidung ergeht schriftlich.“

3. In § 15 Abs. 1 werden die Worte „oder von Amts wegen“ gestrichen.
4. In § 16 Abs. 4 wird das Wort „seinen“ durch das Wort „ihren“ sowie das Wort „ihren“ durch das Wort „seinen“ ersetzt.
5. § 18 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird gestrichen.
Die bisherigen Sätze 3 bis 7 werden zu Sätzen 2 bis 6.
 - b) Nach Satz 5 (neu) wird folgender Satz 6 eingefügt:
„⁶Die Bewertung der bzw. des Prüfenden muss schriftlich dokumentiert werden und die das abschließende Votum tragenden Gründe erkennen lassen.“
 - c) Der bisherige Satz 6 (neu) wird zu Satz 7.
6. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„²Näheres dazu, in welchen Modulen Prüfungen in elektronischer Form abgenommen werden, regelt das Modulhandbuch.“
 - b) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden zu Sätzen 3 bis 5.
7. In § 21 Abs. 2 Satz 5 wird nach dem Wort „Satz“ die Zahl „4“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

8. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen“ durch die Worte „den Nachteil durch entsprechende Verlängerung der Arbeitszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens auszugleichen“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:
„²Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens vier Wochen vor der Anmeldung zur Prüfung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu stellen.“

Die Satznummerierung wird angepasst.

9. § 32 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 7 wird gestrichen.
- b) Die bisherigen Nrn. 8 bis 11 werden zu Nrn. 7 bis 10.
- c) Nach der Ziffer (neu) und dem Wort „10. Sozialkunde“ werden eine neue Zeile sowie die Ziffer und das Wort „11. Berufssprache Deutsch“ angefügt.

10. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Anlagen 1.1 bis 1.4.1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Zeile 12 (Modul Mathematik) erhält folgende neue Fassung:

”

Analysis und Lineare Algebra	5	5					
Finanzmathematik	5		5				

“

bb) In Zeile 28 (neu) (Modul Praxis der empirischen Wirtschaftspsychologie) Spalte 1 wird das Wort „Wirtschaftspsychologie“ durch das Wort „Wirtschaftsforschung“ ersetzt.

b) In Anlage 1.4.2 erhält die Zeile 12 (Modul Mathematik) folgende neue Fassung:

”

Analysis und Lineare Algebra	5	5					
Finanzmathematik	5		5				

“

11. In den Anlagen 3.1 und 3.2 wird in Zeile 18 (Modul Mathematik) Spalte 1 jeweils das Wort „Mathematik“ durch die Worte „Analysis und Lineare Algebra“ ersetzt.

12. In Anlage 4 erhält Zeile 10 (Modul Mathematik) folgende neue Fassung:

”

Analysis und Lineare Algebra	5		5				
Finanzmathematik	5		5				

“

§ 2

¹Diese Änderungssatzung tritt zum 1. Oktober 2015 in Kraft. ²Die Änderungen unter den laufenden Ziffern 9 bis 12 gelten abweichend von S. 1 für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2015/2016 erstmals aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 15. Juli 2015 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten Prof. Dr. Joachim Hornegger vom 23. Juli 2015.

Erlangen, den 23. Juli 2015

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger
Präsident

Die Satzung wurde am 23. Juli 2015 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 23. Juli 2015 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 23. Juli 2015.